

Gemeinde Schwielowsee
Ortsteil Ferch

Bebauungsplan
„F1 – Südwestlich Beelitzer Straße“

Artenschutz-Fachbeitrag

Stand: Februar 2026

Stadt und Land

PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH



Umwelt- und Landschaftsplanung / Bauleitplanung /Umweltbaubegleitung

Bebauungsplan „F1 – Südwestlich Beelitzer Straße“ (Entwurf)

Artenschutz-Fachbeitrag

Auftraggeber:	Dipl. Ing. Sebastian Rohde (Freischaffender Stadtplaner) Maaßenstraße 9 10777 Berlin Tel.: 030-29776473
Auftragnehmer:	Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH Niederlassung Brandenburg Gubener Straße 35 c 15230 Frankfurt (Oder) Tel.: 03 35 / 280 511 40 E-Mail: info@stadt-und-land.com Internet: www.stadt-und-land.com
Projektverantwortlich:	M. Eng., B. Sc. Frank Benndorf
Projektbearbeitung:	B. Sc. Karolina Benndorf B. Sc. Lynn Pollee B. Sc. Max Freuck Dipl.-Ing. (FH) Katrin Priebe

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	4
Tabellenverzeichnis.....	6
Abbildungsverzeichnis.....	7
Formblätter	7
Abkürzungsverzeichnis.....	8
1. Anlass und Aufgabenstellung	9
2. Rechtliche Grundlagen und Begriffe	9
2.1 Rechtliche Grundlagen	9
2.2 Begriffe	9
2.2.1 Besonders geschützte Arten	9
2.2.2 Streng geschützte Arten und europäische Vogelarten.....	10
2.2 Verbote	10
2.3 Ausnahmen	12
2.4 Befreiung	12
3. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	13
3.1 Untersuchungsgebiet.....	13
3.2 Beschreibung des Vorhabens	14
3.3 Wirkfaktoren	16
3.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren	16
3.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	17
3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	17
3.3.4 Zusammenfassung.....	18
4. Methodik	19
4.1 Methodische Vorgehensweise.....	19
4.2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	20
4.3 Grundlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum	21
4.3.1 Datengrundlagen.....	21
4.3.2 Faunistische Kartierungen.....	21

4.3.3	Floristische Kartierungen/Biototypenkartierung.....	22
5.	Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten (Relevanzprüfung)....	23
5.1	Avifauna.....	23
5.2	Fledermäuse.....	26
5.3	Reptilien.....	26
5.4	Amphibien.....	28
5.5	Ameisen.....	29
6.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	31
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	31
6.2	Zeitliche Realisierung der Maßnahmen.....	33
7.	Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Konfliktanalyse)	36
7.1	Avifauna.....	36
7.2	Reptilien.....	45
8.	Zusammenfassung/Fazit.....	49
9.	Quellenverzeichnis	50
9.1	Literaturverzeichnis	50
9.2	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen.....	53

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Geltungsbereich des Bebauungsplans „F1 – Südwestlich Beelitzer Straße“ innerhalb der Gemeinde Schwielowsee (Begründung zum Bebauungsplan, Abb. 6 und Abb. 7, 2026) (STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH [SuL] 2025) .	13
Abb. 2:	Städtebauliches Konzept "Südwestlich Beelitzer Straße" (Stand: Oktober 2024) [links] und Auszug aus Planzeichnung zum Bebauungsplan "F1-Südwestlich Beelitzer Straße" (Stand: September 2025) [rechts] (SR Planung).....	14
Abb. 3:	Straßenbegleitgrün entlang der Beelitzer Straße (SuL 2025)	15
Abb. 4:	Straßenbegleitgrün entlang der Beelitzer Straße (SuL 2025)	15
Abb. 5:	Straßenbegleitgrün entlang der Beelitzer Straße (SuL 2025)	15
Abb. 6:	Böschung (SuL 2025).....	15
Abb. 7:	angrenzender Erich-Schultz-Weg (SuL 2025).....	15
Abb. 8:	Grundstück östlich Erich-Schultz-Weg (SuL 2025)	15
Abb. 9:	Waldbereiche (SuL 2025).....	16
Abb. 10:	Lichter Waldrand (SuL 2025).....	16
Abb. 11:	Untersuchungsraum bestehend aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „F1-Südwestlich Beelitzer Straße“ (rot) und einem 20 m breiten Puffer (gelb) (SuL 2025)	20
Abb. 12:	Karte der Brutvogel-Revierzentren (Artkürzel gemäß Tab. 4) (SuL 2025)	23
Abb. 13:	Zauneidechsenfundpunkte (SuL 2025)	27
Abb. 14:	Zauneidechsenachweis 16.04.2025 (SuL 2025)	28
Abb. 15:	Zauneidechsenachweis 16.04.2025 (SuL 2025)	28
Abb. 16:	Fundpunkte Ameisennester (SuL 2025).....	29
Abb. 17:	Ameisennest 1 (SuL 2025).....	29
Abb. 18:	Ameisennest 2 (SuL 2025).....	29
Abb. 19:	Ameisennest 3 (SuL 2025).....	30
Abb. 20:	Ameisennest 4 (SuL 2025).....	30

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Potenzielle Wirkfaktoren (bau-, anlage- und betriebsbedingt).....	18
Tab. 2: Witterung bei der Erfassung von Brutvögeln (SuL 2025).....	21
Tab. 3: Witterung bei der Erfassung von Reptilien (SuL 2025).....	22
Tab. 4: Liste der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten mit Angaben zur Gefährdung (SuL 2025)	24
Tab. 5: Verteilung der Brutvogelarten auf nistökologische Gilden gemäß NISTSTÄTTENERLASS BRANDENBURG 2018.....	25
Tab. 6: Liste der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Reptilien mit Angaben zur Gefährdung (SuL 2025)	27
Tab. 7: Zeitliche Umsetzung und Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen.....	35

Formblätter

Formblatt 1: Höhlen- und Nischenbrüter (Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)).....	36
Formblatt 2: Freibrüter (Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>))	39
Formblatt 3: Bodenbrüter (Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)).....	42
Formblatt 4: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).....	45

Abkürzungsverzeichnis

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung))
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetzes
CEF	continued ecological functionality
EG-ArtSchV	Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
FCS	favorable conservation status
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
VSchRL/VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)

Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schwielowsee plant die Errichtung von zweigeschossigen Einzel- und Doppelhäusern entlang der Beelitzer Straße, 14548 Schwielowsee, Landkreis Potsdam-Mittelmark (Gemarkung Ferch, Flur 8, Flurstücke 136 und 1562). Der Bebauungsplan „F1 – Südwestlich der Beelitzer Straße“ soll die dafür notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem europäischen und nationalen Artenschutz zu prüfen, wurde die Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH mit der Erstellung des Artenschutzfachbeitrages beauftragt.

Die Aufgabe des vorliegenden Artenschutz-Fachbeitrages ist es zu ermitteln, ob rechtlich relevante Artvorkommen auf der Eingriffsfläche existieren. Ist dies der Fall, so werden die Betroffenheit und damit zusammenhängende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorschriften geprüft. Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Rechtliche Grundlagen und Begriffe

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die maßgeblichen Regelungen des speziellen Artenschutzes, die sich aus den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [FFH-RL]) sowie den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie [VSchRL]) ergeben, werden im Wesentlichen durch die §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Dabei benennt § 44 Abs. 1 BNatSchG die vorhabenrelevanten Zugriffsverbote, während die weiteren Verbote des § 44 Abs. 2 (Besitz- und Vermarktungsverbote) nicht vorhabenrelevant sind und daher im Rahmen des vorliegenden Fachteils nicht betrachtet werden.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

2.2 Begriffe

2.2.1 Besonders geschützte Arten

Die „besonders geschützten Arten“ sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind (EG-Artenschutzverordnung, A + B),

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,

bb) „europäische Vogelarten“ (Arten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie),

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind (Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 2).

2.2.2 Streng geschützte Arten und europäische Vogelarten

Die „streng geschützten Arten“ sind in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich um die besonders geschützten Arten, die in

a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung, A),

b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie),

c) einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (d. h. Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 3) aufgeführt sind.

2.2 Verbote

Die hier maßgeblichen, generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für das hier geplante Projekt relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt.

Sind bei zulässigen Eingriffen (nach § 15 BNatSchG) Tierarten des Anhangs IV a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL), europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt werden betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 **nicht** vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5, Satz 2). Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 können, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 4 gelten Satz 2 und 3 auch für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote bei Handlung zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens **nicht** vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5).

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in **Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten**. Nationale Arten, die in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundes nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 als Arten, für die Deutschland besondere Verantwortung trägt, enthalten sein werden, gibt es derzeit noch nicht.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung der anderen besonders geschützten Arten, nämlich Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) oder nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG), entfällt bei Eingriffsvorhaben (§ 44 (5) BNatSchG in Verb. Mit § 15 BNatSchG).

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)**

Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist und durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann bzw. wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)**

Verbot einer erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)**

Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehender, vermeidbarer Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

2.3 Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält.

Folgende Ausnahmevoraussetzungen müssen erfüllt werden:

- zumutbare Alternativen (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen) sind nicht gegeben,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, liegen vor oder das Vorhaben liegt im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder bewirkt eine maßgeblich günstige Auswirkung auf die Umwelt,
- der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL bleibt der günstige Erhaltungszustand der Population der Art in ihrer Biogeografischen Region gewahrt.

2.4 Befreiung

Für die im öffentlichen Interesse liegenden Ausnahmefälle entfällt die Notwendigkeit, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG prüfen zu müssen. Lediglich für den Fall, dass die Durchführung der Vorschriften nach § 44 zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, verbleibt es auf Antrag bei der Befreiungsmöglichkeit. Die Befreiung kann darüber hinaus mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in Brandenburg im Landkreis Potsdam-Mittelmark (Abb. 1 [1]) am südlichen Ortseingang des Ortsteils Ferch (Abb. 1 [2]). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „F1 – Südwestlich Beelitzer Straße“ erstreckt sich westlich entlang der Beelitzer Straße. Gegenwärtig ist der benachbarte Bereich östlich der Beelitzer Straße durch eine einseitige Wohnbebauung geprägt, auf der Planfläche selbst befindet sich derzeit eine unbebaute Waldfläche. Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich im Norden durch dem Erich-Schultz-Weg, im Osten durch die Beelitzer Straße im Süden durch den Parkplatz Beelitzer Straße und im Westen durch eine Waldfläche.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ (ca. 19.355 ha, Gebietsnummer 3643-601) (Abb. 1 [3]). Etwa 1,5 km entfernt liegt in nordöstlicher Richtung das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) „Mittlere Havel Ergänzung“ (Gebietsnummer DE 3542-305), ca. 2,5 km östlich gelegen befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Lienewitz-Caputher Seen- und Feuchtgebietskette“ (Gebietsnummer 3643-503). Weitere Schutzgebiete sind mehr als 3,5 km von dem geplanten Vorhaben entfernt.

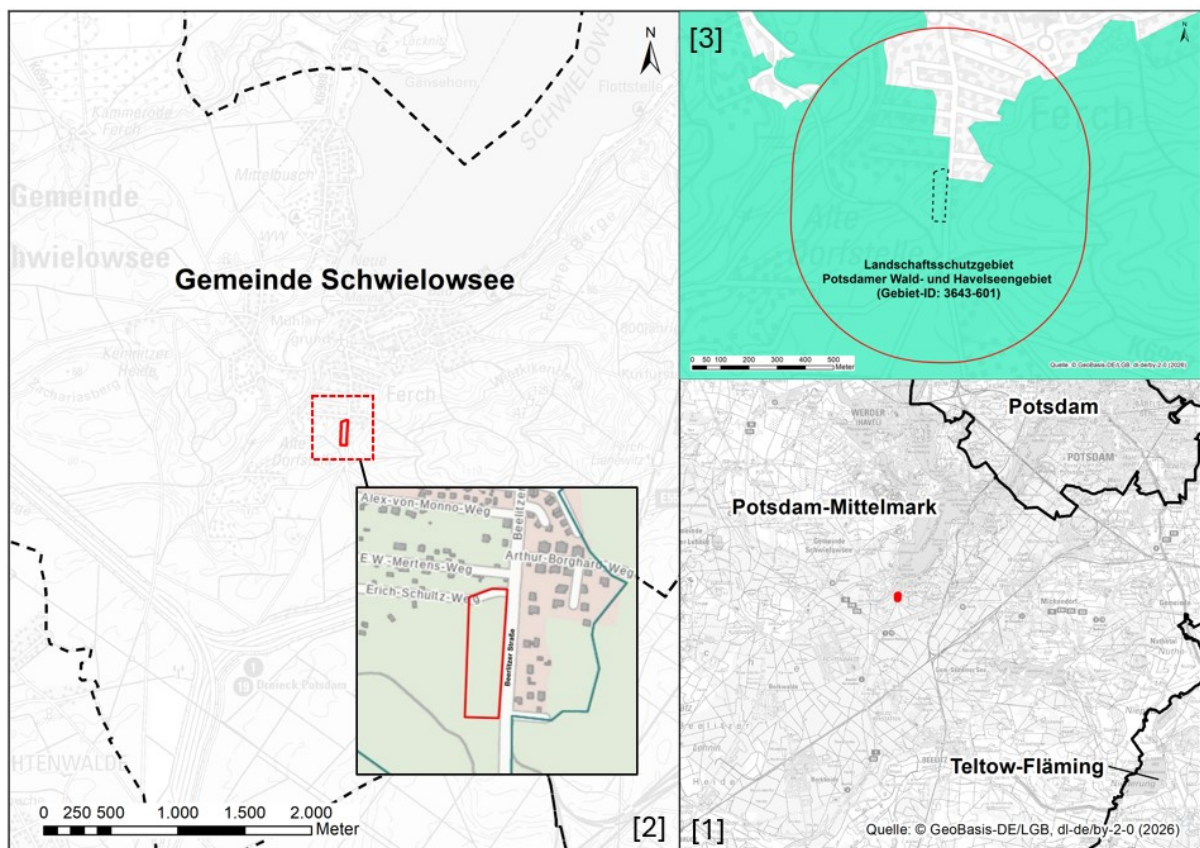


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „F1 – Südwestlich Beelitzer Straße“ innerhalb der Gemeinde Schwielowsee (Begründung zum Bebauungsplan, Abb. 6 und Abb. 7, 2026) (STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH [SuL] 2025)

3.2 Beschreibung des Vorhabens

Aufgrund steigender Wohnraumnachfrage hat sich die Gemeinde Schwielowsee entschlossen, die südlich der Ortslage Ferch befindliche Fläche mit einer Größe von etwa 0,82 ha im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens baulich weiterzuentwickeln. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Teilfläche der Flurstücke 136 und 1562 der Flur 8 der Gemarkung Ferch. Aktuell besteht die Fläche zum Großteil aus einer unbebauten Waldfläche. Während das Plangebiet sowohl von Süden als auch von Westen her durch weitere Waldbereiche geprägt ist, befinden sich nördlich und östlich des Plangebietes bereits Wohngebiete mit Einzel- und Doppelhäusern. Die äußere Erschließung erfolgt über die Beelitzer Straße östlich des Plangebietes. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich im Eigentum der Gemeinde Schwielowsee.

Es ist geplant die zukünftige Wohnbebauung in Form zweigeschossiger Einzel- und Doppelhäuser auf insgesamt 10 Wohneinheiten à 500-900 m² zu verwirklichen (Abb. 2 [links]). Mit einer Grundflächenzahl von 0,25 werden innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) durch die lockere Bauweise zudem Freiflächen sichergestellt (Abb. 2 [rechts]). Westlich an das Allgemeine Wohngebiet grenzt eine private Grünfläche für die Nutzung als Hausgärten an. Neben der Entwicklung einer Wohnbebauung ist entlang der Beelitzer Straße zudem die Sicherung eines bestehenden Geh- und Radwegs mit durchgehend 3,0 m Breite sowie die Entwicklung eines parallel dazu verlaufenden, 5,0 m breiten Grünstreifens mit einer 3,0 m breiten Heckenbepflanzung vorgesehen.



Abb. 2: Städtebauliches Konzept "Südwestlich Beelitzer Straße" (Stand: Oktober 2024) [links] und Auszug aus Planzeichnung zum Bebauungsplan "F1-Südwestlich Beelitzer Straße" (Stand: September 2025) [rechts] (SR Planung)

Die folgende Fotodokumentation gibt Eindrücke aus dem Gebiet wieder.



Abb. 3: Straßenbegleitgrün entlang der Beelitzer Straße (SuL 2025)



Abb. 4: Straßenbegleitgrün entlang der Beelitzer Straße (SuL 2025)



Abb. 5: Straßenbegleitgrün entlang der Beelitzer Straße (SuL 2025)



Abb. 6: Böschung (SuL 2025)



Abb. 7: angrenzender Erich-Schultz-Weg (SuL 2025)



Abb. 8: Grundstück östlich Erich-Schultz-Weg (SuL 2025)



Abb. 9: Waldbereiche (SuL 2025)



Abb. 10: Lichter Waldrand (SuL 2025)

3.3 Wirkfaktoren

Um potenzielle Wirkungen der Planung zu ermitteln, müssen vorhabenspezifische Wirkfaktoren, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können, geprüft werden. Hier wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden, auf deren Grundlage die Konfliktanalyse basiert. Die Prognose der Auswirkungen bezieht sich auf die von der Planung ausgehenden Wirkungen, die bei Realisierung der Planung erfolgen. Grundsätzlich sind dabei folgende Wirkfaktorgruppen zu erwarten:

- Baubedingte Wirkungen, die sich im Zuge der Bautätigkeit ergeben und zeitlich begrenzt oder dauerhaft sein können,
- anlagebedingte Wirkungen, die durch das Vorhandensein der Anlage entstehen und von Dauer sind und
- betriebsbedingte Wirkungen, die sich durch den Betrieb und die Nutzung der Anlage ergeben und dauerhaft wirken.

Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch.

3.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die temporäre oder dauerhafte negative Auswirkungen hervorrufen können.

- Habitat- bzw. Biotopstrukturen werden temporär oder dauerhaft in Anspruch genommen, insb. durch die Beseitigung oder (Teil-)Versiegelung von Flächen, die als Lebensräume, Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Arten dienen
- Habitat- bzw. Biotopstrukturen werden temporär oder dauerhaft verändert, insb. durch die Bearbeitung des Bodens (z. B. Abtrag, Umlagerung, Verdichtung, Durchmischung des Bodens)
- Habitat- bzw. Biotopstrukturen werden temporär oder dauerhaft u. a. im Rahmen der Baufeldfreimachung zerschnitten, so dass es zu einer Barrierewirkung kommt, betroffen wäre davon insbesondere die Artengruppe der Reptilien (Zauneidechse)

- Die hydrologischen Verhältnisse werden temporär oder dauerhaft beeinflusst, insb. durch Bodenverdichtung und -versiegelung, Änderung der Vegetationsstruktur
- Akustische und optische Beeinträchtigungen der Arten durch Baustellenarbeiten und -gerätschaften sowie Baustellenbeleuchtung und -fahrzeuge
- Durch den Baustellenbetrieb und Lieferverkehr verursachte Erschütterungen
- Eintrag von Stoffen wie Abgasen, Staub und weiteren Schwebstoffen, ggf. Schwermetallen
- Verlust einzelner Individuen durch den Baustellenbetrieb, z. B. durch Überfahren mit Baustellenfahrzeugen
- Verschiedene Verpackungen, Transportbehälter für Baumaterialien und Restbaustoffe werden in der Bauphase anfallen, deren Entsorgung die jeweiligen Baufirmen zu übernehmen haben.

3.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen gehen über die Bauphase hinaus und können bei der Überplanung von Freiflächen zu folgenden negativen Wirkungen führen:

- Habitat- bzw. Biotopstrukturen werden dauerhaft in Anspruch genommen, insb. durch die Versiegelung von Lebensräumen im Zuge der Bebauung
- Habitat- bzw. Biotopstrukturen werden dauerhaft verändert, insb. durch die Veränderung der Bodenstruktur (z. B. Abtrag, Umlagerung, Verdichtung, Durchmischung des Bodens)
- Durch die (Teil-)Versiegelung der Fläche verursachte Veränderung der Hydrologie
- Veränderung der Lärm- und Beleuchtungskulisse durch die Erhöhung von optischen und akustischen Reizen
- Durch den Bau der Gebäude erfolgt eine Zerschneidung der Habitate und Biotope, die damit verbundene Versiegelung kann potenziell als Barriere für Reptilien (Mauern, Zäune) oder Vögel (Gefährdung durch Vogelschlag) wirken

3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingt sind jene Wirkfaktoren zu verstehen, die durch den Betrieb der Anlage entstehen. Hierzu zählen insbesondere

- Akustische und optische Beeinträchtigungen durch die Nutzung des Wohngebietes, z. B. durch die Bewegung der Anwohner, einen erhöhten Autoverkehr, Gartenarbeiten etc.
- Optische Reize durch die Beleuchtung des Wohngebietes und der Außenanlagen, insb. in der Dämmerung und nachts sowie in den Wintermonaten
- Durch den Bestand der Gebäude erfolgt eine Zerschneidung der Habitate und Biotope, die damit verbundene Versiegelung kann potenziell als Barriere für Reptilien (Mauern, Zäune) oder Vögel (Gefährdung durch Vogelschlag) wirken
- Verlust einzelner Individuen durch den Baustellenbetrieb, z. B. durch Überfahren mit Baustellenfahrzeugen

3.3.4 Zusammenfassung

In der Tabelle 1 werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren ihren potenziellen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG gegenübergestellt.

Tab. 1: Potenzielle Wirkfaktoren (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
baubedingt	
◦ Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme und Veränderung der Habitatstruktur ◦ Akustische und optische Störungen durch den Baubetrieb (Menschen, Baufahrzeuge und -maschinen, Lärm- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen) ◦ Stoffeinträge durch Baufahrzeuge und -maschinen, Baumaterialien und Müll	Tötung/Verletzung von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Störung von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
anlagebedingt	
◦ Aus der Flächeninanspruchnahme resultierender nachhaltiger Lebensraumverlust ◦ Barrierewirkung/Zerschneidung (Mauern, Zäune, Fenster, Gebäude)	Tötung/Verletzung von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Störung von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
betriebsbedingt	
Akustische und optische Störung durch den Betrieb der Wohnhaussiedlung	Störung von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Methodik

4.1 Methodische Vorgehensweise

Die Vorgehensweise des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gliedert sich in drei Arbeitsschritte:

Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten, in Brandenburg vorkommenden Arten selektiert (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Dies betrifft Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß aktueller Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen nicht im Naturraum vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z.B. Hochmoore, Meere) und
- deren Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Durch das Vorhaben betroffen und einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wurden die Artengruppen der Brutvögel, Reptilien und Insekten. Nicht planungsrelevante Arten werden im Artenschutz Fachbeitrag nicht betrachtet.

Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse werden für die planungsrelevanten Arten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ermittelt und dargestellt. Die Prüfung erfolgt i. d. R. für jede Art einzeln. Sofern sich bei den Vögeln ökologische Gilden bilden lassen, werden diese zusammengefasst. Für jede Art werden Angaben

- zum Schutzstatus,
- zur Gefährdungseinstufung (gemäß den aktuellen Roten Listen für Deutschland),
- zum Erhaltungszustand (sofern verfügbar für Europa und Deutschland)
- zu den Lebensraumansprüchen und Verhaltensweisen (einschließlich Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben),
- zur Verbreitung und
- zum Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

gemacht.

Im Rahmen der Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, kann es erforderlich sein, neben den generellen Vermeidungsmaßnahmen des Vorhabens auch funktionserhaltende oder spezielle konfliktmindernde Maßnahmen mit einzubeziehen. Diese müssen unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind

und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, können neben den generellen Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. „CEF-Maßnahmen“: continuous ecological functionality-measures – Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) vorgesehen werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Sofern erforderlich, werden im vorliegenden Fachteil vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet.

Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung von Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden geprüft, sofern erforderlich.

4.2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum beinhaltet den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „F1 – Südwestlich Beelitzer Straße“ zuzüglich eines 20 m-Radius (Abb. 11).



Abb. 11: Untersuchungsraum bestehend aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „F1-Südwestlich Beelitzer Straße“ (rot) und einem 20 m breiten Puffer (gelb) (SuL 2025)

4.3 Grundlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum

4.3.1 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutz-Fachbeitrag wird auf Grundlage des Kartierberichtes „Faunistische Untersuchungen und Biotopkartierung“ (STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH [SuL], Oktober 2025) erarbeitet. Im Rahmen von insgesamt acht Begehungen im Zeitraum von Mitte März bis Ende Juni 2025 wurden die Artengruppen der Reptilien, Ameisen und Brutvögel erfasst. Im nachfolgenden Kapitel wird die Methodik der Arterfassungen beschrieben.

4.3.2 Faunistische Kartierungen

Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte an insgesamt vier Terminen von April bis Juni 2025 (vgl. Tab. 2). Untersucht wurde das Vorhabengebiet zuzüglich eines Radius von 20 m Breite.

Die Erfassung der Brutvogelarten erfolgte in den Morgenstunden akustisch durch Verhören der Gesänge und Lautäußerungen und visuell durch Beobachtung der Individuen mit Hilfe eines Fernglases (10x42 Swarovski EL). Am 08.05.2025 erfolgte morgens sowie abends eine Begehung, um auch nachtaktive Brutvögel zu verhören.

Das gesamte Plangebiet wurde begangen, hierbei wurden sämtliche Brutvogelarten aufgenommen. Die Einteilung und Wertung erfolgte nach den Kriterien des Buches Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2025).

Die folgende Tabelle führt die Witterung am den Begehungsterminen auf.

Tab. 2: Witterung bei der Erfassung von Brutvögeln (SuL 2025)

Datum	Witterung
12.03.2025	3-9°C / 100 % Bewölkung / trocken, stark bedeckt / Wind 5-8 km/h aus NW
08.04.2025	5-14°C / 50 % Bewölkung / sonnig-bewölkt / Wind 5-10 km/h aus NO
08.05.2025	5-13°C / 80 % Bewölkung / sonnig / Wind 10 km/h aus O
17.06.2025	14-22°C / 50 % Bewölkung / trocken, sonnig-bedeckt / Wind 15 km/h aus NW

Höhlenbäume

Im Rahmen der Kartierungen wurde der Geltungsbereich auch nach Höhlenbäumen abgesehen. Dabei wurde festgestellt, dass der vorhandene Baumbestand aufgrund seiner Ausprägung (Stangenholz bis schwaches Baumholz) keine Eignung für Höhlenbäume aufweist. An keinem der im Geltungsbereich vorkommenden Bäume konnten demnach Höhlungen nachgewiesen werden. Demzufolge konnte auch keine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse abgeleitet werden.

Herpetofauna

Die Erfassung von Reptilien erfolgte an insgesamt vier Terminen von April bis Juni 2025 (vgl. Tab. 3). Untersucht wurde das Vorhabengebiet zuzüglich eines Radius von 20 m. Es erfolgte ein langsames Abschreiten geeigneter Habitate im Plangebiet. Dies sind u.a. besonnte Oberflächen mit ausreichenden Versteckstrukturen. Der Nachweis erfolgte über

Sichtbeobachtungen. Im Fokus stand die Erfassung der streng geschützten Zauneidechse. Im Vorfeld wurden potenziell geeignete Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ausgemacht (v. a. Waldränder).

Die folgende Tabelle führt die Witterung an den Begehungsterminen auf.

Tab. 3: Witterung bei der Erfassung von Reptilien (SuL 2025)

Datum	Witterung
16.04.2025	18-23°C / 10 % Bewölkung / sonnig / Wind 5-8 km/h aus S
14.05.2025	18-22°C / 30 % Bewölkung / sonnig / Wind 10-14 km/h aus NW
13.06.2025	20-24°C / 10 % Bewölkung / sonnig / Wind 12-13 km/h aus O
26.06.2025	23-28°C / 70 % Bewölkung / zwischendurch sonnig & kurzzeitig Nieselregen gegen 11:30 Uhr / Wind 7-9 km/h aus SO

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet sowie in der näheren Umgebung wurden keine relevanten Oberflächengewässer festgestellt, ein Vorkommen dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Ameisen

Bei der Begehung zur Erfassung von Reptilien wurden sämtlichen Ameisennester (Waldameise) miterfasst (vgl. Tab. 3).

4.3.3 Floristische Kartierungen/Biotoptypenkartierung

Im Mai und Juni 2025 wurden innerhalb des Geltungsbereichs die Biotoptypen gemäß der Biotopkartierung Brandenburg, Band 2 „Beschreibung der Biotoptypen“ (LUA 2007) sowie der aktualisierten Liste der Biotoptypen (LFU 2025) flächendeckend erfasst. Während der Kartierung wurde die gesamte Biotopfläche im Gelände begangen.

Relevante Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL wurden nicht nachgewiesen.

Die nachfolgende Tabelle führt die nachgewiesenen Brutvögel im Untersuchungsgebiet auf.

Tab. 4: Liste der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten mit Angaben zur Gefährdung (SuL 2025)

Deutscher Name	Kürzel	Wissenschaftlicher Name	Anzahl Status	Schutzstatus		Gefährdung (Rote Liste)	
				BArtSchV	Anhang I EU VSRL	BB	D
Amsel	A	<i>Turdus merula</i>	3			*	*
Baumpieper	Bp	<i>Anthus trivialis</i>	1			V	V
Blaumeise	Bm	<i>Parus caeruleus</i>	4			*	*
Buchfink	B	<i>Fringilla coelebs</i>	3			*	*
Buntspecht	Bs	<i>Picoides major</i>	1			*	*
Eichelhäher	Ei	<i>Garrulus glandarius</i>	1			*	*
Fitis	F	<i>Phylloscopus trochilus</i>	1			*	*
Gartenrotschwanz	Gr	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1			*	V
Grünfink	Gf	<i>Carduelis chloris</i>	1			*	*
Grünspecht	Gü	<i>Picus viridis</i>	1	§§		*	*
Haubenmeise	Hm	<i>Parus cristatus</i>	2			*	*
Hausrotschwanz	Hr	<i>Phoenicurus ochruros</i>	2			*	*
Kohlmeise	K	<i>Parus major</i>	4			*	*
Mäusebussard	Mb	<i>Buteo buteo</i>	NG			*	*
Misteldrossel	Md	<i>Turdus viscivorus</i>	1			*	*
Nachtigall	N	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1			*	*
Nebelkrähe	Nk	<i>Corvus cornix</i>	1			*	*
Pirol	P	<i>Oriolus oriolus</i>	1			*	V
Rotkehlchen	R	<i>Erithacus rubecula</i>	4			*	*
Schwanzmeise	Sm	<i>Aegithalos caudatus</i>	1			*	*
Schwarzspecht	Ssp	<i>Dryocopus martius</i>	NG	§§	x	*	*
Singdrossel	Sd	<i>Turdus philomelos</i>	3			*	*
Star	S	<i>Sturnus vulgaris</i>	1			*	3
Tannenmeise	Tm	<i>Parus ater</i>	2			*	*
Trauerschnäpper	Ts	<i>Ficedula hypoleuca</i>	1			*	3
Waldkauz	Wz	<i>Strix aluco</i>	NG			*	*
Waldlaubsänger	Wls	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	1			*	*
Zaunkönig	Z	<i>Troglodytes troglodytes</i>	2			*	*
Zilpzalp	Zi	<i>Phylloscopus collybita</i>	3			*	*

Erläuterungen zur Tabelle:

RL D: Rote Liste Deutschland, RYSLAVY et al. 2020

RL BB: Rote Liste Brandenburg, RYSLAVY T. ET AL. 2019

Schutzstatus Rote Liste: 1 – vom Aussterben bedroht; 2 – stark gefährdet; 3 – gefährdet; V – Vorwarnliste; * - ungefährdet

Schutzstatus BArtSchV: §§ - streng geschützte Art

Anzahl und Status: NG – Nahrungsgast

Schutzstatus EU VSRL: I – Art des Anhang I der EU VSRL

Bedingt durch den hohen Gehölzanteil im Untersuchungsgebiet waren insbesondere Waldarten vertreten. So wurden mehreren Meisen- und Drosselarten erfasst. Des Weiteren wurden mehrere Nachweise von Höhlenbrütern erbracht. In den Altkiefern im nördlichen Teil kamen vor allem Grünspecht, Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper und Star vor. Durch den Siedlungsrandeffekt wurden zudem Arten nachgewiesen, die Gebäude oder Gärten nutzen (u. a. Hausrotschwanz und Grünfink).

Arten mit einem erhöhten Revierbedarf (Mäusebussard, Schwarzspecht und Waldkauz) kamen auf der Fläche nur als Nahrungsgäste vor.

Die zwei gemäß BArtSchV streng geschützten Vogelarten Grünspecht und Schwarzspecht (Schwarzspecht zusätzlich nach Anhang I VSRL geschützt) wurden lediglich außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen, besonders geschützte Vogelarten nach BArtSchV kamen innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes nicht vor. Zudem wurde der Baumpieper, der gemäß Rote Liste Brandenburg auf der Vorwarnliste (V) geführt wird, mit einem A-Nachweis (Revier) auch nur im weiteren Untersuchungsraum erfasst. Darüber hinaus fanden Nachweise der gemäß Rote Liste Deutschland als gefährdet (3) kategorisierten Höhlenbrüter Star und Trauerschnäpper sowie der in der Vorwarnliste (V) geführten Arten Baumpieper, Gartenrotschwanz und Pirol nur außerhalb des Geltungsbereiches im weiteren Untersuchungsgebiet statt.

Für das Vorhaben sind nur die innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesenen Brutvögel Amsel, Blaumeise, Buchfink, Haubenmeise, Rotkehlchen, Singdrossel, Tannenmeise, Waldlaublänger, Zaunkönig und Zilpzalp planungsrelevant (vgl. Abb. 12, Tab. 4).

In Tabelle 5 sind diese nach ihren ökologischen Gilden sortiert.

Tab. 5: Verteilung der Brutvogelarten auf nistökologische Gilden gemäß NISTSTÄTTENERLASS BRANDENBURG 2018

Höhlen- und Nischenbrüter	Freibrüter	Bodenbrüter
Amsel Blaumeise Haubenmeise Tannenmeise	Buchfink Singdrossel Zaunkönig	Rotkehlchen Waldlaubsänger Zilpzalp

Gemäß Anlage 4 des Niststättenerlasses zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Land Brandenburg (2018) gelten für die betroffenen Brutvogelarten folgende Vorgaben:

- Für die Vorkommen von Amsel, Rotkehlchen, Zilpzalp, Waldlaubsänger, Singdrossel, Zaunkönig, Haubenmeise und Buchfink gilt, dass die Neststandorte als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als Nistplatz geschützt sind.
Allerdings erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.
- Die Blaumeise und Tannenmeise nutzen ihre Nester und Nistplätze jährlich abwechselnd, so dass eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt mit der Aufgabe des Reviers.

Aufgrund dessen sind keine Ausgleichsmaßnahmen für Niststätten der im Geltungsbereich vorkommenden Brutvögel notwendig, da die ökologische Funktion weiterhin im Umfeld erfüllt werden kann (angrenzende Wald- und Gartenbereiche).

Alle innerhalb des Geltungsbereiches nicht gefährdeten Brutvogelartenvorkommen werden in Kapitel 8 innerhalb der zugordneten Gilden (Tab. 5) nach Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sowie ggf. nach den naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Bewertung und Empfehlungen

Durch das geplante Vorhaben wird es zu einer voraussichtlich vollständigen Rodung auf der Fläche kommen. Darüber hinaus werden Erdarbeiten stattfinden. Im Zuge der Baumaßnahmen besteht die Gefahr der Tötungen und Verletzungen von Individuen und ihrer Entwicklungsformen. Somit sind die Bauarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (Ende August bis Mitte Februar) zu legen. Die fachgerechte Umsetzung der Bauzeitenbeschränkung ist bei Bauvorbereitungen sowie bei der Durchführung der Baumaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, so dass eine Beeinträchtigung der geschützten Arten vermieden wird.

Für die Gilden der Höhlen- und Nischenbrüter sowie der Frei- und Bodenbrüter ist keine darüber hinaus gehende Betroffenheit durch das Vorhaben zu erwarten. In der unmittelbaren Umgebung des Eingriffsbereiches sind in den Gehölzstrukturen ausreichend gleichwertige Ersatzlebensräume vorhanden.

Zudem werden zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas weitere Maßnahmen empfohlen.

5.2 Fledermäuse

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine geeigneten Höhlenbäume nachgewiesen, aus denen sich ein Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten hätte ergeben können. Für diese Artengruppe kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

5.3 Reptilien

Bei den durchgeführten Kartierungen wurden Zauneidechsen jedes Altersstadiums erfasst. Die Zauneidechse ist nach dem BNatSchG streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. In der Roten Liste Brandenburgs wird sie als „gefährdet“ eingestuft (Tab. 6).

Tab. 6: Liste der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Reptilien mit Angaben zur Gefährdung (SuL 2025)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anzahl und Status	Schutzstatus		Gefährdung (Rote Liste)	
			BArtSchV	FFH-RL	BB ¹	D ²
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3x juvenil 6x männlich adult 3 x weiblich adult	§§/§	IV	3	V

Erläuterungen zur Tabelle:

RL D: Rote Liste Deutschland, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2020

RL BB: Rote Liste Brandenburg, RYSLAVY T. ET AL. 2019

Schutzstatus Rote Liste: 1 – vom Aussterben bedroht; 2 – stark gefährdet; 3 – gefährdet; V – Vorwarnliste; * – ungefährdetBArtSchV: Bundesartenschutzverordnung 2005, § – besonders geschützt; §§ – streng geschütztAnzahl und Status: NG – NahrungsgastFFH-RL: Fauna-Flora-Richtlinie (FFH-Richtlinie); VI – nach Anhang IV streng geschützte Art

Die nachfolgende Abbildung 13 zeigt die Fundpunkte der erfassten Zauneidechsen.



Abb. 13: Zauneidechsenfundpunkte (SuL 2025)

Die Nachweise der Zauneidechsenvorkommen erfolgten auf der straßenbegleitenden Grünfläche entlang des Geh- und Radweges an der Beelitzer Straße. Neben Offenflächen fanden sich auch verbuschte Bereiche auf der Fläche, die geeignete Versteckstrukturen für die Zauneidechse darstellen (vgl. Kap. 3, Abb. 3, Abb. 4, Abb. 5). Zum Wald hin ist eine steile sandige Böschung ausgeprägt (vgl. Kap. 3, Abb. 6). Weitere Nachweise erfolgten entlang des Erich-Schultz-Weges im Norden des Untersuchungsgebietes. Die dort vorhandenen

Wegrandbereiche und angrenzende Grundstücke bieten aufgrund der Habitatausstattung geeignete und störungsarme Lebensräume (vgl. Kap. 3, Abb. 7, Abb. 8).

Zwei Zauneidechsennachweise erfolgten innerhalb des Waldrandbereiches im südlichen Vorhabenteil (Abb. 14, Abb. 15). Hier ist ein lichter Waldbereich ausgeprägt, der eine ausreichende Besonnung zulässt. Die Nachweise erfolgten im Bereich von aufkommenden Sträuchern (vgl. Kap. 3, Abb. 12). Die im Plangebiet ausgeprägten dichteren Waldbereiche sind als Lebensraum für Reptilien, insbesondere für Zauneidechsen, nicht geeignet. Hier fehlte es oftmals an ausreichend besonnten Offenbodenbereichen. Die Waldböden weisen zudem einen hohen Moosanteil auf (vgl. Kap. 3, Abb. 11).



Abb. 14: Zauneidechsennachweis 16.04.2025 (SuL 2025)



Abb. 15: Zauneidechsennachweis 16.04.2025 (SuL 2025)

Bewertung und Empfehlungen

Durch das geplante Vorhaben kann es vornehmlich im Bereich des Straßenbegleitgrüns und in lichten Waldrandbereichen zur Beeinträchtigung von Lebensräumen der Zauneidechse kommen. Im Zuge der Baumaßnahmen besteht die Gefahr der Tötungen und Verletzungen von Individuen und ihrer Entwicklungsformen.

Die Zauneidechsen im Plangebiet sind abzufangen und auf eine geeignete Fläche umzusetzen. Um eine Beeinträchtigung von Reptilien bzw. eine Einwanderung ins Baufeld zu verhindern sind Reptilienschutzzäune während der Bauphase aufzustellen. Ein Eindringen ins Plangebiet und eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann somit wirksam verhindert werden. Alle Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren.

5.4 Amphibien

Potenzielle Laichgewässer sowie geeignete Landlebensräume für Amphibien sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Während den Begehungen konnten keine Amphibienarten dokumentiert werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für Amphibienarten ausgeschlossen werden.

5.5 Ameisen

Insgesamt konnten im Vorhabenbereich vier Ameisennester nachgewiesen werden. Die folgende Abbildung 16 stellt die Fundpunkte der Ameisennester dar.



Abb. 16: Fundpunkte Ameisennester (SuL 2025)

Die folgende Fotodokumentation zeigt die vorgefundenen Ameisennester (von Nord nach Süd).



Abb. 17: Ameisennest 1 (SuL 2025)



Abb. 18: Ameisennest 2 (SuL 2025)



Abb. 19: Ameisennest 3 (SuL 2025)



Abb. 20: Ameisennest 4 (SuL 2025)

In Brandenburg kommen insgesamt acht Arten hügelbauender Waldameisen vor. Vier davon gelten als Rote Waldameise im engeren Sinne (*Formica sensu stricto*). Die anderen vier stellen aufgrund ihrer Biologie und Ökologie nahverwandte Arten dar (MÖLLER 2011). Rote Waldameisen weisen eine hohe Bedeutung für das Waldökosystem auf. So dezimieren sie unter anderem Forstschädlinge, sind selbst Nahrungsquelle für andere Arten, lockern beim Nestbau den Boden auf und tragen zur Ausbreitung von myrmekochoren Pflanzen bei. Viele der Arten werden in den Roten Listen geführt. Mit Ausnahme der Blutroten Raubameise (*Formica [Raptiformica] sanguinea*) stehen hügelbauende Waldameisen als besonders geschützte Tierart in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung.

Bewertung und Empfehlungen

Die gefundenen Nester befinden sich im Eingriffsbereich des Vorhabens. Veränderungen der unmittelbaren Umgebung wirken sich stark auf die Ameisen aus, da sie an ihr Nest gebunden sind und das Volk somit nur wenig beweglich ist. Für die Nahrungssuche wird ein Umkreis von ca. 200 m aufgesucht (MÖLLER 2011). Viele Individuen sind durch die Lage des Nestes auf engem Raum konzentriert.

Es wird empfohlen im Zuge des Bauantrags bzw. vor Baubeginn den Bestand der Nester erneut zu kontrollieren. Um eine Beeinträchtigung zu vermeiden, sind noch vorhandene Ameisenvorkommen in einem Umfeld von mehr als 200 m um den Altstandort an eine geeignete Stelle durch Fachpersonal umzusetzen, bevor mit den eigentlichen Arbeiten begonnen wird.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen sind bei jeder Art von Eingriffsvorhaben zu berücksichtigen und in die Beurteilung der Erfüllung von Verbotstatbeständen einzubeziehen. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass möglichst keine verbotstatbestandliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt (z.B. durch Bauschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen).

Die folgenden Hinweise sind allgemeingültig und sollten in allen Stadien der Umsetzung des Vorhabens Beachtung finden:

- Nutzung von Baumaschinen und Baufahrzeugen entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen
- Verzicht auf nächtliche Beleuchtung der Baustellenbereiche
- Reduzierung der Baustellen-, Fahrzeug- und Gerätebeleuchtung auf ein notwendiges Maß
- Sachgerechte Handhabung, Lagerung und Entsorgung boden- und wassergefährdender Stoffe bei Bau- und Unterhaltungsarbeiten
- Unmittelbare und vollständige Beseitigung von Schadstoffaustritten bei Unfällen oder Leckagen sowie deren fachgerechte Entsorgung
- Zugang und die Befahrung der Vorhabenfläche erfolgen ausschließlich über die vorab definierten Zuwegungen
- Nach Abschluss der Bauarbeiten sind alle nicht benötigten standortfremden Materialien zu beseitigen.

Im Folgenden werden die als notwendig erachteten Vermeidungsmaßnahmen dargestellt:

V1 Errichtung eines Reptilienschutzzaunes

Bauabschnitte sind vor Baubeginn mit Reptilienschutzzäunen zu umschließen, anschließend ist V2 zu beachten. Dies dient der Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung von Zauneidechsen im Baufeld und verhindert auch die bauzeitliche Wiederbesiedlung. Es ist ein Zaun mit glatter Folie (kein Polyestergewebe) zu verwenden. Der Zaun ist dabei 10 bis 20 cm in das Erdreich einzugraben und seitlich formschlüssig mit Erdreich anzudecken. Oberirdisch ist eine Zaunhöhe von mindestens 50 cm sicherzustellen. Der Zaun ist bis Ende Februar eines Jahres zu errichten und über die Standzeit frei von hochwüchsiger Vegetation zu halten. Der Rückbau erfolgt nach Bauende. Die Ökologische Baubegleitung hat regelmäßig die Funktionstüchtigkeit der Zäune zu prüfen.

Die Maßnahme ist durch einen städtebaulichen Vertrag zu sichern.

V2 Abfangen und Umsetzung von Zauneidechsen

Die Zauneidechsen in den Bauabschnitten im Geltungsbereich sind nach rechtzeitig umgesetzter V1 zwischen März und Juli eines Jahres abzufangen und auf angrenzende geeignete Flächen umzusetzen. Die Absammlung kann beendet werden, wenn nach mindestens 10 Terminen bei geeigneter Witterung an drei aufeinanderfolgenden Kontrollen keine Zauneidechsen mehr gefunden werden. Der Abfang und die Umsetzung in die ökologischen Strukturen in der Nähe sind durch Artenschutzspezialisten durchzuführen und ist durch die ÖBB (V5) zu begleiten. Ein Befahren innerhalb des Geltungsbereichs mit schweren Maschinen (z. B. Fällungen, Abschieben Oberboden) darf erst nach dem Absammeln der Zauneidechsen und die Freigabe durch die ÖBB (V5) erfolgen.

Die Maßnahme ist durch einen städtebaulichen Vertrag zu sichern.

V3 Umsiedlung von Ameisennestern

Es wird empfohlen im Zuge des Bauantrags bzw. vor Baubeginn den Bestand der Nester erneut zu kontrollieren. Um eine Beeinträchtigung zu vermeiden, sind vorhandene Ameisenvorkommen in einem Umfeld von mehr als 200 m um den Altstandort an eine geeignete Stelle umzusetzen, bevor mit den eigentlichen Arbeiten begonnen wird. Der Ersatzstandort muss vergleichbare Standortbedingungen aufweisen (Vegetationsstruktur, Besonnung etc.). Die Umsetzung hat an einem Tag (Mitte März bis Ende Mai) durch Fachpersonal zu erfolgen. Am Neustandort sollte eine Startfütterung vorgenommen werden. Möglicherweise am Altstandort verbliebene Ameisen sind innerhalb einer Woche einzusammeln und zum neuen Nest umzusetzen, um einen Neubau am Altstandort zu verhindern. Die Maßnahme ist durch die ÖBB (V5) zu begleiten.

Die Maßnahme ist durch einen städtebaulichen Vertrag zu sichern.

V4 Bauzeitenbeschränkung

Alle bauvorbereitenden und -ausführenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes, müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit und im Einklang mit den vorgeschriebenen Zeiten zur Fällung von Gehölzen (Anfang Oktober bis Ende Februar eines Jahres) durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) vermieden werden. Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle oder im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden. Bauarbeiten dürfen nicht während der Aktivitätsphase der Zauneidechse (Ende März bis Anfang Oktober) erfolgen, solange die Zauneidechsen nicht abgesammelt wurden. Zum Schutz von Waldameisennestern, sind diese in der Zeit zwischen Mitte März und Ende Mai eines Jahres umzusetzen. Baumaßnahmen am Standort der Ameisennester dürfen vorher nicht stattfinden. Alle Baumaßnahmen sind ausschließlich am Tage durchzuführen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch die ÖBB (V5) zu begleiten.

Die Maßnahme ist durch einen städtebaulichen Vertrag zu sichern.

V5 Ökologische Baubegleitung

Für die Baumaßnahmen und Bauvorbereitungen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzusehen. Die ÖBB stellt sicher, dass die vorgesehenen Vermeidungs- und Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt und dass keine geschützten Arten beeinträchtigt werden. Weiterhin stellt sie sicher, dass Arbeiten außerhalb der Bauzeitenbeschränkungen zu keinem Auslösen von Verbotstatbeständen führen.

Die Maßnahme wird durch einen Städtebaulichen Vertrag gesichert.

V6 Vermeidung von Vogelschlag an Glas

Um das Risiko von Vogelkollisionen an Fenstern oder anderen Glasflächen zu verringern, werden u. a. folgende Maßnahmen empfohlen (vgl. SCHMID et al. 2012):

- Verzicht auf bspw. verglaste Hausecken oder Balkongeländer
- Vermeidung großer Glasflächen
- Verwendung von gering spiegelndem Glas, insbesondere dort, wo sich Bäume spiegeln können
- Sichtbarmachen von Glasflächen, bei denen keine Klarsicht nötig ist (z. B. im Treppenhaus), technische Möglichkeiten sind z. B. geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes oder gefärbtes Glas, Aufkleben von Musterfolien sowie auch helle Vorhänge

V7 Schutz vor Fallenwirkung während der Bauzeit

Zur Vermeidung einer Fallenwirkung für Kleintiere sind alle Baugruben, Ausschachtungen und ähnliche Vertiefungen, sofern sie nicht arbeitstäglich verschlossen werden, außerhalb der Arbeitszeiten abzudecken oder mit geeigneten Ausstiegshilfen zu versehen. Alternativ können temporäre Schutzzäune (Folienzäune) um die Gefahrenstellen errichtet werden. Bei länglichen Ausschachtungen sind Ausstiegshilfen in Form von rauen Brettern oder Ähnlichem in einem Abstand von maximal 50 m anzubringen, um eventuell hineingefallenen Tieren das Verlassen der Grube zu ermöglichen.

Die Maßnahme ist durch einen städtebaulichen Vertrag zu sichern.

6.2 Zeitliche Realisierung der Maßnahmen

Für die Wirksamkeit bzw. den Zeitpunkt der Funktionserfüllung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist insbesondere der Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen von Bedeutung.

Nachfolgend sind die vorgesehenen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitpunkt ihrer Umsetzung sowie dem Zeitpunkt, bis zu dem die Funktionsfähigkeit bzw. Wirksamkeit zu erreichen ist, aufgelistet (

Tab. 7).

Tab. 7: Zeitliche Umsetzung und Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen-ID	Maßnahmen-Titel	Zeitpunkt der Umsetzung	Zeitpunkt der erforderlichen Funktionskontrolle
V01	Errichtung eines Reptilien-schutzzaunes	mit Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen	ab Baubeginn
V02	Abfangen und Umsetzung von Zauneidechsen	mit Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen	ab Baubeginn
V03	Umsiedlung von Ameisen-nestern	mit Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen	ab Baubeginn
V04	Bauzeitenbeschränkung	mit Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen	ab Baubeginn
V05	Ökologische Baubegleitung	mit Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen	ab Baubeginn
V06	Vermeidung von Vogel-schlag an Glas	mit Bauende	ab Betriebsphase
V07	Schutz vor Fallenwirkung während der Bauzeit	mit Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen	ab Baubeginn

Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Konfliktanalyse)

7.1 Avifauna

Formblätter

Formblatt 1: Höhlen- und Nischenbrüter (Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Tannenmeise (*Parus ater*))

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART				
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen				
☐	Art nach Anhang I der EU-VSch-RL			
☒	Europäische Vogelart			
-	Rote Liste Deutschland			
V	Rote Liste Brandenburg			
Erhaltungszustand (sofern verfügbar) (FV = günstig, U1 = unzureichend, U2 = schlecht, xx = unbekannt)				
	FV	U1	U2	XX
Europa	☐	☐	☐	☐
Deutschland	☐	☐	☐	☐
Brandenburg	☐	☐	☐	☐
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART				
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Die aufgeführten Arten sind mehrheitlich typische Brutvögel der Feldgehölze, Wälder bzw. Waldränder. Es werden auch anthropogen beeinflusste Lebensräume besiedelt, wie z. B. halboffene Kulturlandschaften mit eingestreuten Bäumen und Hecken, Streuobstwiesen sowie Grünanlagen. Die Arten kommen in Brandenburg häufig bis sehr häufig vor.				
Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte				
Die Vertreter dieser Artengruppe sind Höhlenbrüter, die ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode i. d. R. erneut nutzen oder über ein System mehrerer Nistplätze verfügen, die im Wechsel genutzt werden. Der Schutz nach § 44 (1) erlischt erst mit der Aufgabe des Revieres. Die Arten können in der Regel nach Beeinträchtigung eines oder mehrerer Nester außerhalb der Brutzeit auf andere Fortpflanzungsstätten ihres Systems im nächsten Jahr ausweichen. Je nach Art werden dafür entweder eigens Höhlen angelegt oder bereits vorhandene Höhlungen genutzt, z. B. in hohlen Bäumen, Mauerlöchern, Erdhöhlen oder an				

Gebäuden. Bei fehlendem Vorkommen ausreichend natürlicher Höhlen nehmen einige Arten auch geeignete künstliche Nisthilfen an.		
Verbreitung		
<u>Deutschland:</u> Häufig bis sehr häufig <u>Brandenburg:</u> Häufig bis sehr häufig		
C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Geltungsbereich wurde je ein Brutrevier von Amsel, Blaumeise, Haubenmeise und Tan- nenmeise festgestellt.		
D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG		
1. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ Ja ☐ Nein	
Im Zuge der Baufeldfreimachung besteht prinzipiell die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen der Artengilde. Durch die Maßnahme V04 und V06 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen aber wirksam verhindert werden. ☒ Vermeidungsmaßnahmen V04 Bauzeitenregelung V06 Vermeidung von Vogelschlag an Glas Durch die Bauzeitenregelung (Fällung und Rodung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) tritt der Verbotstatbestand nicht mehr ein.		
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ Ja ☒ Nein	
2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ Ja ☐ Nein	
☐ Ausgleichmaßnahmen		

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	☒	Ja
	☐	Nein
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
3. Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☒	Ja
	☐	Nein
Die geplanten Maßnahmen werden keinen negativen Einfluss auf lokale Bestände der Art haben.		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐	Ja
	☒	Nein
☒ Vermeidungsmaßnahmen		
V04 Bauzeitenregelung		
Die Baufeldfreimachung und die Gehölzbeseitigung haben zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen, so dass in der Zeit der Fortpflanzung und Aufzucht, keine Störungen der Arten auftreten.		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSchG		
☐	Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmenvoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.	
☒	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!	

Formblatt 2: Freibrüter (Buchfink (*Fringilla coelebs*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*))

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART				
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen				
☐	Art nach Anhang I der EU-VSch-RL			
☒	Europäische Vogelart			
-	Rote Liste Deutschland			
V	Rote Liste Brandenburg			
Erhaltungszustand (sofern verfügbar) (FV = günstig, U1 = unzureichend, U2 = schlecht, xx = unbekannt)				
	FV	U1	U2	XX
Europa	☐	☐	☐	☐
Deutschland	☐	☐	☐	☐
Brandenburg	☐	☐	☐	☐
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART				
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Die aufgeführten Arten sind Brutvögel der Gehölzbiotope wie Hecken, Feldgehölze und Wälder. Es können aber auch Gärten, Parks und Siedlungsbereiche besiedelt werden.				
Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte				
Es handelt sich bei den Vertretern dieser Gilde um Freibrüter, die ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode i. d. R. nicht erneut nutzen, sondern zu jeder Brutperiode neue Niststätten anlegen. Der Schutz nach § 44 (1) erlischt somit nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.				
Verbreitung				
<u>Deutschland:</u> Häufig bis sehr häufig <u>Brandenburg:</u> Häufig bis sehr häufig				

C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
☒	nachgewiesen	
☐	potenziell möglich	
Im Geltungsbereich wurden drei Brutreviere des Buchfinks, zwei Brutreviere der Singdrossel und ein Brutrevier des Zaunkönigs festgestellt.		
D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG		
1. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒	Ja
	☐	Nein
Im Zuge der Baufeldfreimachung besteht prinzipiell die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen der Artengilde. Durch die Maßnahme V04 und V06 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen aber wirksam verhindert werden.		
☒	Vermeidungsmaßnahmen	
	V04 Bauzeitenregelung	
	V06 Vermeidung von Vogelschlag an Glas	
Durch die Bauzeitenregelung (Fällung und Rodung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) tritt der Verbotstatbestand nicht mehr ein.		
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒	Ja
	☐	Nein
☐	Ausgleichmaßnahmen	
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	☒	Ja
	☐	Nein

Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
3. Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☒	Ja
	☐	Nein
Die geplanten Maßnahmen werden keinen negativen Einfluss auf lokale Bestände der Art haben.		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐	Ja
	☒	Nein
☒ Vermeidungsmaßnahmen		
V04 Bauzeitenregelung		
Die Baufeldfreimachung und die Gehölzbeseitigung haben zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen, so dass in der Zeit der Fortpflanzung und Aufzucht, keine Störungen der Arten auftreten.		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSchG		
☐	Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmenvoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.	
☒	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!	

Formblatt 3: Bodenbrüter (Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*))

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART				
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen				
☐	Art nach Anhang I der EU-VSch-RL			
☒	Europäische Vogelart			
-	Rote Liste Deutschland			
V	Rote Liste Brandenburg			
Erhaltungszustand (sofern verfügbar) (FV = günstig, U1 = unzureichend, U2 = schlecht, xx = unbekannt)				
	FV	U1	U2	XX
Europa	☐	☐	☐	☐
Deutschland	☐	☐	☐	☐
Brandenburg	☐	☐	☐	☐
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART				
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Die aufgeführten Arten sind Bodenbrüter, die auf mehr oder weniger offener Fläche brüten, meist mit einzelnen Büschen zur Deckung. Meist siedeln sie sich auf Ackerflächen oder entlang von Windschutzhecken, Feldgehölze, Waldrändern oder Vorwäldern an.				
Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte				
Die aufgeführten Brutvögel sind Arten, für die sich der Schutz nach § 44 (1) auf das Nest oder den Nistplatz bezieht und der erlischt, wenn die jeweilige Brutperiode beendet ist. Es erfolgt keine erneute Nutzung des Nestes in der nächsten Brutperiode.				
Verbreitung				
<u>Deutschland:</u> Häufig bis sehr häufig <u>Brandenburg:</u> Häufig bis sehr häufig				

C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
☒	nachgewiesen	
☐	potenziell möglich	
Im Geltungsbereich wurden jeweils 1 Brutrevier von Waldlaubsänger und Rotkehlchen sowie zwei Brutreviere des Zilpzalp festgestellt.		
D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG		
1. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒	Ja
	☐	Nein
Im Zuge der Baufeldfreimachung besteht prinzipiell die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen der Artengilde. Durch die Maßnahme V04 und V06 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen aber wirksam verhindert werden.		
☒	Vermeidungsmaßnahmen	
	V04 Bauzeitenregelung	
	V06 Vermeidung von Vogelschlag an Glas	
Durch die Bauzeitenregelung (Fällung und Rodung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) tritt der Verbotstatbestand nicht mehr ein.		
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒	Ja
	☐	Nein
☐	Ausgleichmaßnahmen	
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	☒	Ja
	☐	Nein
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein

3. Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☒	Ja
	☐	Nein
Die geplanten Maßnahmen werden keinen negativen Einfluss auf lokale Bestände der Art haben.		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐	Ja
	☒	Nein
☒ Vermeidungsmaßnahmen V04 Bauzeitenregelung Die Baufeldfreimachung und die Gehölzbeseitigung haben zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen, so dass in der Zeit der Fortpflanzung und Aufzucht, keine Störungen der Arten auftreten.		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSchG		
☐	Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmenvoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.	
☒	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!	

7.2 Reptilien

Formblätter

Formblatt 4: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART				
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen				
☒	Art nach Anhang IV der FFH-RL			
☐	Art nach Anhang II der FFH-RL			
V	Rote Liste Deutschland			
3	Rote Liste Brandenburg			
Erhaltungszustand (sofern verfügbar) (FV = günstig, U1 = unzureichend, U2 = schlecht, xx = unbekannt)				
	FV	U1	U2	XX
Europa (https://www.eionet.europa.eu/article17/)	☐	☒	☐	☐
Deutschland (https://www.bfn.de/publikationen/broschuere/lage-der-natur-deutschland)	☐	☒	☐	☐
Brandenburg (LUGV, 2014)	☐	☒	☐	☐
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART				
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Die Zauneidechse ist ein Biotopkomplexbewohner. Die besiedelten Biotope müssen reich strukturiert sein, sonnenexponierte, offene bis halboffene Lebensräume mit einem Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölze, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Essenzielle Habitatelemente sind Eiablageplätze (z. B. sandige Böden), Sonnplätze (z.B. hölzerne Substrate, Steine, Rohböden, Altgrasbestände), Winterquartiere (z.B. frostfreie Hohlraumssysteme), Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten (z. B. Totholz, Hohlräume etc.). Wichtig für die Habitateignung ist eine enge räumliche Verzahnung von exponierten Sonnplätzen (Fels, Steine, Totholz etc.) und schattigen Stellen zur Thermoregulation. Ebenfalls wichtig ist die Häufigkeit von Kleinstrukturen (z. B. Steinhäufen, Erdanrisse, Altgras etc.) und die Dichte von Grenzlinien (SCHNÜRER et al. 2010). Die Paarungszeit beginnt ab April / Mai mit anschließender Eiablage im Mai (kann bis Juni / August andauern) an vegetationsfreien, sonnenexponierten Stellen im Boden. Das Aufsuchen der Winterquartiere erfolgt von August bis September. Jungtiere sind noch bis Oktober aktiv.				

Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Lebensraumgröße:

Die Lebensraumgröße einer Population ist von der Habitatqualität abhängig. Die Mindestgröße von Zauneidechsenlebensräumen nach GLANDT (1979) beträgt 1 ha, nach MÄRTENS (1999) 0,1 ha. Für suboptimale Habitate liegt die Mindestgröße bei 3-4 ha (GLANDT 1979). Einzelne Tiere haben je nach Jahreszeit unterschiedlich große Aktionsräume. Der Flächenbedarf liegt im Sommer bei etwa 100 m² (MÄRTENS 1999). Die Aktivitätsbereiche von Individuen einer lokalen Zauneidechsenpopulation liegen in einem Umkreis von 30-100 m (HAFNER & ZIMMERMANN 2007) die maximalen Wanderdistanzen bei bis zu 4 km. Als lokale Population werden alle Zauneidechsen in einem nach Geländebeschaffenheit und Struktur Ausstattung räumlich klar abgrenzbaren Gebiet, die sich innerhalb des Aktionsradius von 30-100 m bewegen abgegrenzt.

Fortpflanzungsstätte:

„Weite Abgrenzung“ ☒ „Enge Abgrenzung“ ☐

Da Paarung und Eiablage an verschiedenen Stellen des Lebensraums stattfinden, gilt das gesamte besiedelte Habitat als Fortpflanzungsstätte (STA, 2009). Dazu gehören neben den Eiablagestätten auch Ruhestätten wie Tages- und Nachtverstecke, Sonnplätze oder Winterquartiere.

Ruhestätte:

Als Ruhestätte dienen insbesondere Tages- und Nachtverstecke, Sonnplätze und Winterquartiere, die zufällig verteilt im gesamten Lebensraum liegen (HAFNER & ZIMMERMANN 2007) und als Bestandteil der Fortpflanzungsstätte anzusehen sind.

Verbreitung

Deutschland:

In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, wobei sich die höchsten Nachweisfrequenzen für Ost- und Südwestdeutschland ergeben (MEYER & SY 2004)

Brandenburg:

Die Zauneidechse ist in Brandenburg fast flächendeckend verbreitet [9].

C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ **nachgewiesen**

☐ potenziell möglich

Während der Kartierung der Reptilien konnten adulte und juvenile Zauneidechsen erfasst werden.

D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG		
1. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒	Ja
	☐	Nein
Aufgrund der großflächigen Baumaßnahmen und Eingriffe in den Boden besteht die Gefahr von Individuenverlusten. Durch die folgende Vermeidungsmaßnahmen kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen weitestgehend verhindert werden.		
☒	Vermeidungsmaßnahmen V01 Errichtung eines Reptilienschutzzaunes V02 Abfangen und Umsetzung von Zauneidechsen	
Die abgefangenen Zauneidechsen werden auf geeignete angrenzende Flächen umgesetzt. Der Rückkehr der Tiere außerhalb der Baufläche soll durch das Aufstellen eines Reptilienschutzzauns und regelmäßige Unterhaltung verhindert werden.		
	☐	Ja
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☒	Nein
2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒	Ja
	☐	Nein
Es befinden sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten direkt auf dem geplanten Vorhabenbereich. Um den Verbotstatbestand mit Sicherheit ausschließen zu können, soll folgende Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt werden.		
☒	Vermeidungsmaßnahmen V01 Abfangen und Umsetzung von Zauneidechsen	
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	☒	Ja
	☐	Nein
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein

3. Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☒	Ja
	☐	Nein
Während des Abfangs der Zauneidechsen kann es zur Störung der Tiere kommen. Dies wird durch die kurzfristige Störung jedoch keine negative mittel- und langfristige Wirkung auf die Population haben.		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐	Ja
	☒	Nein
☒ Vermeidungsmaßnahmen V01 Aufstellung der Reptilienschutzzaunes		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSchG		
☐	Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmenvoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.	
☒	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!	

Zusammenfassung/Fazit

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens werden die artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens ermittelt, dargestellt und bewertet.

In der Relevanzprüfung wurde das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet beschrieben. Hierbei standen folgende Artengruppen im Fokus: Brutvögel, Reptilien, sowie Ameisen.

Nach einer ersten Abschichtung wurde deutlich, dass das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Brutvögel und Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden kann. Somit wurde für diese Arten eine Konfliktanalyse mit artspezifischer Prüfung durchgeführt.

Ferner wurden Maßnahmen konzipiert, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei handelt es sich um Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Im Ergebnis der Prüfung des Artenschutz-Fachbeitrags bleibt festzuhalten, dass es mit Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht zum Eintreten entsprechender Zugriffsverbote kommt, sofern die vorgenannten Maßnahmen fachgerecht umgesetzt und begleitet werden.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach nicht erforderlich.

Quellenverzeichnis

9.1 Literaturverzeichnis

- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7: 1–176.
- BUNDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (BMU) (2020): Die Lage der Natur in Deutschland – Ergebnisse von EU-Vogelschutz- und FFH-Bericht. 1–62.
- ELBING, K. (1995): Raumnutzungsstrategien und Größen individueller Aktivitätsbereiche – Erfassungs- und Interpretationsprobleme dargestellt am Beispiel adulter Zauneidechsen (*Lacerta agilis*); in: Zeitschrift für Feldherpetologie, Band 2, 1995, Heft 1/2, Seite 37-53.
- GLANDT, D., Beitrag zur Habitat-Ökologie von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) im nordwestdeutschen Tiefland, nebst Hinweisen zur Sicherung von Zauneidechsenbeständen. In: Salmandra 15., 1979, S. 13-30.
- GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): 4.3.21 Zauneidechse – *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758); in: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 4/2015: 443–468.
- GÜNTHER, R. (HRSG.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena 1996.
- HAFNER, A. & P. ZIMMERMANN (2007). *Zauneidechse - Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758)*. In: LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg.): *Die Reptilien und Amphibien Baden-Württembergs*. Ulmer Verlag (Stuttgart), 2007, S. 543-558.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009B): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. – In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (BEARB.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231–256.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen; in: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77; Hrsg.: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.
- LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (LFU) (2025): Biotopkartierung Brandenburg, Band 1, Kartierungsanleitung, Stand: Mai 2025, 150 S.

- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) (2007): Biotopkartierung Brandenburg, Band 2, Beschreibung der Biotoptypen, 512 S.
- LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2025): Anlage 2: Liste der Biotoptypen im Land Brandenburg, Stand: 22.05.2025, 21 S.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LUGV) (Hrsg.), (2014) Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. Heft 1, LGB, Potsdam 2014, S. 4-22.
- MÄRTENS, B., Demographisch ökologische Untersuchung zu Habitatqualität, Isolation und Flächenanspruch der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, LINNAEUS, 1758) in der Porphyrkuppenlandschaft bei Halle (Saale). Dissertation. Universität Bremen, 1999
- MÄRTENS, B. & GROSSE, W.-R. (1996): Fotografische Wiedererkennung bei Zauneidechsen (*Lacerta agilis*, L. 1758) – Adulti und Juvenes. – Die Eidechse 7 (H. 17): 1-6.
- MÄRTENS, B. & STEPHAN, T. (1997): Die Überlebenswahrscheinlichkeit von Zauneidechsenpopulationen (*Lacerta agilis* L. 1758) - Verhandl. Ges. Ökol. 27: 461-467
- MEYER, F. & T. SY., (2004) *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758-Zauneidechse. In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. Sonderheft 41, 2004, S. 59-61.
- MÖLLER (2011): Hügel bauende Rote Waldameisen in Brandenburg – Vorkommen, Gefährdung, praktische Schutzmaßnahmen, In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz, 20. Jahrgang, Heft 1/2011, Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV).
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., JURKE M. & MÄDLOW W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.
- RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPOP O., STAHERMER J., SÜDBECK P. & SUDFELDT C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

- SCHMID, H., DOPPLER W., HEYDEN D. & RÖSSLER M., Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarbeitete Auflage; 2012
- SCHNEEWEIß, N. KRONE, A & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 13(4) Beilage.
- SCHNÜRER, K., GERSTBERGER P. & VÖLKL W., Lebensraumstrukturen und Zauneidechsendichten (*Lacerta agilis*) im Naturschutzgebiet Oschenberg bei Bayreuth. In: Zeitschrift für Feldherpetologie 17., 2010, S. 171–186.
- STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (SUL), *Faunistische Untersuchungen und Biotoptypenkartierung*. Kartierbericht zum Bebauungsplan „F1 – Südwestlich Beelitzer Straße“, Gemeinde Schwielowsee, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Oktober 2025.
- STÄNDIGER AUSSCHUSS (STA) „ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ“ - UNTERARBEITSKREIS (UAK) „DEFINITIONEN“, Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen der so genannten Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes, Stand: 14./15. September 2009.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T.J., GEORG. M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R. & SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage, Münster.

9.2 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013

LANDESWALDGESETZ BRANDENBURG (LWaldG) - Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019

NISTSTÄTTENERLASS BRANDENBURG – Anlage 4 zum Windkrafteerlass Brandenburg vom 2. Oktober 2018, 4. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011.

VSCHRL – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)